



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

41. Jahrgang | **Herausgegeben zu Meschede am 22.10.2015** | **Nummer 18**

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-Mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
92	Einladung zur nächsten Sitzung des Kreistages des Hochsauerlandkreises am 30.10.2015	124
93	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Antrag der Firma Windpark Radlinghausen Entwicklungs GmbH & Co. KG auf Errichtung von 4 Windenergieanlagen im Stadtgebiet Brilon	125
94	Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW)	128
95	Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW)	129
96	Kraftloserklärung des Sparkassenbriefes Nr. 300586914	129

92 EINLADUNG ZUR NÄCHSTEN SITZUNG DES KREISTAGES DES HOCHSAUERLANDKREISES AM 30.10.2015

schlussfassung und Änderungsantrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 01.10.2015

Gem. § 33 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung gebe ich hiermit bekannt, dass die nächste Sitzung des Kreistages des Hochsauerlandkreises am Freitag, dem 19.06.2015, Beginn: 15:00 Uhr, im Sitzungssaal „Sauerland“ (Raum Nr. F1) des Kreishauses, Steinstraße 27, 59872 Meschede, stattfindet.

Tagesordnung

I Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde gem. § 12 der Geschäftsordnung für den Kreistag
2. Annahme der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages vom 19.06.2015
3. *Um- bzw. Neubesetzung von Kreistagsausschüssen*
- 3.1 Um- bzw. Neubesetzung von Kreistagsausschüssen;
hier: Kreisjugendhilfeausschuss und Schulausschuss
- 3.2 Um- bzw. Neubesetzung von Kreistagsausschüssen;
hier: Kulturausschuss
4. Bilanz der operativen Jahresplanung 2014
5. *Haushaltswirtschaft des Hochsauerlandkreises für das Jahr 2016*
- 5.1 Vorlage des Entwurfs der Haushaltsatzung und des Haushaltsplanes für das Jahr 2016
Einbringungsrede des Landrates
- 5.2 Stellenplan 2016
6. *Wirtschaft, Struktur und Tourismus*
- 6.1 Teilnahme am European Energy Award® (eea);
Energiepolitisches Arbeitsprogramm 2015 - 2019
- 6.2 Integriertes Klimaschutzkonzept;
Stand der Umsetzung
- 6.3 Modellvorhaben "Land(auf)Schwung";
hier: Sachstand und Besetzung des Entscheidungsgremiums
7. *Umweltangelegenheiten*
- 7.1 Landschaftsplan Sundern;
hier: Abwägung der Ergebnisse der öffentlichen Auslegung und Be-

- 7.2 Teilflächennutzungsplan "Windenergie" der Stadt Sundern;
hier: Antrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 28.07.2015 und Antrag der Stadt Sundern vom 24.04.2015
- 7.3 Festsetzung des Wasserschutzgebiets "Eslohe - In der Marpe"
8. *Gesundheit und Soziales*
- 8.1 Risikobericht des Betriebs Rettungsdienst
- 8.2 Ernennung stellv. Kreisbrandmeister
- 8.3 Betrieb Rettungsdienst;
hier: Jahresabschluss 2014
9. *Angelegenheiten der Jugendhilfe*
- 9.1 Erstattung von Elternbeiträgen aufgrund von Streiks in Kindertageseinrichtungen;
hier: Antrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 02.06.2015, der Fraktion DIE LINKE vom 12.06.2015, der Sauerländer Bürgerliste vom 14.06.2015 und der SPD-Fraktion vom 25.09.2015

Antrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE vom 14.10.2015
10. *Haushaltsangelegenheiten*
- 10.1 Behandlung der Gesamtabschlüsse 2011-2014
- 10.2 Haushaltsangelegenheiten;
Jahresabschluss des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2014;
Feststellung des Ergebnisses und Entlastung des Landrates gem. § 96 GO NRW
- 10.3 Haushalt 2015;
hier: Bericht über die Ausführung des Haushalts sowie weitere Informationen zu finanziellen Angelegenheiten 2015
- 10.4 DRINGLICHKEITSBESCHLUSS
Fortführung einer bestehenden Bürgerschaftsübernahme für die Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG) durch den Hochsauerlandkreis
- 10.5 DRINGLICHKEITSENTSCHEID
Erneuerung der Heizungsanlage am Berufskolleg Meschede;
Außerplanmäßige Ausgabe

11. *Angelegenheiten der Abfallwirtschaft*
- 11.1 Feststellung des Jahresabschlusses 2014
Änderungsantrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 13.10.2015
12. *Neue Anträge der Kreistagsfraktionen*
- 12.1 Antrag der Sauerländer Bürgerliste gemäß § 10 der Geschäftsordnung des Kreistags zur Kreisausschusssitzung und Kreistagssitzung am 19.06.2015;
hier: Initiative zur deutlichen Minimierung der Verwendung von Glyphosat
- 12.2 Genehmigung von Jagdpachtverträgen;
hier: Antrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 07.09.2015
- 12.3 Notärztliche Versorgung im Hochsauerlandkreis;
Antrag der FDP-Kreistagsfraktion gem. § 5 (1) GeschO
- 12.4 Antrag der SPD-Fraktion im Hochsauerlandkreis vom 17. September 2015; Qualifikationsmaßnahmen für zugewiesene Flüchtlinge
- 12.5 Antrag der Kreistagsfraktion Sauerländer Bürgerliste vom 06.10.2015; Umgang mit Flüchtlingen aus den drei Ländern, die als Ergebnis des Flüchtlingsgipfels vom 24.09.2015 neu zu sicheren Herkunftsstaaten erklärt werden sollen
- 12.6 Antrag der SPD-Fraktion gemäß § 5 GeschO
- 12.7 Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 25. September 2015;
Teilhabe am kulturellen Leben für Senioren/innen in Altersarmut
Ausstellung einer entsprechenden Seniorenkarte oder Ausweisung von Freikarten oder Schnupperangeboten
- 12.8 Detaillierter Bericht über das Verfahren 12 A 2190/13 beim OVG Münster, das wegen der Belastung der Stadt Arnsberg durch die 50%ige Spitzabrechnung der Kosten der Unterkunft (KdU) geführt wurde;
hier: Antrag der SBL/FW-Kreistagsfraktion vom 15.10.2015
- 12.9 Vorbereitung der nächsten Sitzung der Gesellschafterversammlung der Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH;
hier: Antrag der SBL/FW-Kreistagsfraktion vom 15.10.2015

- 12.10 Vorbereitung der nächsten Sitzung der Gesellschafterversammlung der "Erholungs- und Sportzentrum Winterberg GmbH" (ESZW);
hier: Antrag der SBL/FW-Kreistagsfraktion vom 15.10.2015

II Nichtöffentlicher Teil

13. Abberufung einer Fachprüferin für den Fachdienst 09 „Rechnungsprüfung“ und Bestellung einer Fachprüferin für den Fachdienst 09 „Rechnungsprüfung“
14. Aufträge zum Betrieb der Flüchtlingsunterkunft in Brilon

Meschede, 22.10.2015

gez.
Dr. Schneider

93 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSchG) ANTRAG DER FIRMA WINDPARK RADLINGHAUSEN ENTWICKLUNGS GMBH & CO. KG AUF ERRICHTUNG VON 4 WINDENERGIEANLAGEN IM STADTGEBIET BRILON

Die Firma Windpark Radlinghausen Entwicklungs GmbH & Co. KG mit Sitz in 59929 Brilon, Radlinghauserstraße 27 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 28.09.2015 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windenergieanlagen im Stadtgebiet Brilon auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücken beantragt:

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 1	Thülen	7	16, 65/26
WEA 2	Thülen	7	32
WEA 3	Rösenbeck	1	1
WEA 4	Rösenbeck	2	5, 6, 7, 8

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von insgesamt 4 Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E-82 E2 mit 138,38 m Nabenhöhe und einer Nennleistung von 2.300 kW.

Die Anlagen sollen im 2. Quartal 2016 in Betrieb genommen werden.

Gemäß Ziffer 1.6.1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3b bis 3f des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, die gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV als unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchgeführt wird.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom **29.10.2015** bis **30.11.2015** bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Brilon

Zimmer 32/33, Am Markt 1, 59929 Brilon
Montag bis Mittwoch von 08:15 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:45 Uhr,
Donnerstag von 08:15 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, sowie
Freitag von 08:15 Uhr bis 13:00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 02961/794-0

2. Genehmigungsbehörde:

Hochsauerlandkreis
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionschutz
Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
E-Mail: post@hochsauerlandkreis.de
Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 02961/94-3155

Des Weiteren können der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen_wohnen_kataster/bauen_wohnen/Bekanntmachungen_oeff.php) in der Zeit vom **29.10.2015** bis zum **30.11.2015** eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom **29.10.2015** bis **14.12.2015** bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen müssen schriftlich erhoben werden und Namen, sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten.

Einwendungen, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für Einwendungen, die per einfacher E-Mail erhoben werden.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 17.02.2016
Uhrzeit: 10:00 Uhr
**Ort: Bürgerzentrum Kolpinghaus
Propst-Meyer-Straße 7
59929 Brilon**

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder ver-
tagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach
Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt
gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen
und Teilnahme am Erörterungstermin entstehen-
de Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Ein-
wendungen und den Genehmigungsantrag an die
Personen, die Einwendungen erhoben haben,
kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt
werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maß-
gebenden Vorschriften wird hingewiesen. Ein
Abdruck dieser Vorschriften ist der öffentlichen
Bekanntmachung als Anhang beigelegt.

Brilon, 22.10.2015

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 51.3 - G 48/15 - G 51/15 - Ste

Im Auftrag

gez.
Schreckenber

**Anhang:
Die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maß-
gebenden Vorschriften**

**Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelt-
einwirkungen durch Luftverunreinigungen,
Geräusche, Erschütterungen und ähnliche
Vorgänge
(Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)**

**§ 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG - Genehmi-
gungsverfahren**

- (3) Sind die Unterlagen des Antragstellers vollständig,
so hat die zuständige Behörde das Vorhaben in
ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außer-
dem entweder im Internet oder in örtlichen Tages-
zeitungen, die im Bereich des Standortes der An-
lage verbreitet sind, öffentlich bekannt zu machen.
Der Antrag und die vom Antragsteller vorgelegten
Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen nach
Absatz 2 Satz 1, sowie die entscheidungserhebli-
chen Berichte und Empfehlungen, die der Behör-
de im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen,
sind nach der Bekanntmachung einen Monat zur
Einsicht auszulegen. Weitere Informationen, die
für die Entscheidung über die Zulässigkeit des
Vorhabens von Bedeutung sein können und die
der zuständigen Behörde erst nach Beginn der

Auslegung vorliegen, sind der Öffentlichkeit nach
den Bestimmungen über den Zugang zu Umwelt-
informationen zugänglich zu machen. Bis zwei
Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist kann die
Öffentlichkeit gegenüber der zuständigen Behörde
schriftlich Einwendungen erheben. Mit Ablauf der
Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausge-
schlossen, die nicht auf besonderen privatrechtl-
ichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf be-
sonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind
auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerich-
ten zu verweisen.

- (4) In der Bekanntmachung nach Absatz 3 Satz 1 ist
1. darauf hinzuweisen, wo und wann der Antrag
auf Erteilung der Genehmigung und die Unter-
lagen zur Einsicht ausgelegt sind;
 2. dazu aufzufordern, etwaige Einwendungen bei
einer in der Bekanntmachung zu bezeichnen-
den Stelle innerhalb der Einwendungsfrist vor-
zubringen; dabei ist auf die Rechtsfolgen nach
Absatz 3 Satz 5 hinzuweisen;
 3. ein Erörterungstermin zu bestimmen und da-
rauf hinzuweisen, dass er auf Grund einer Er-
messensentscheidung der Genehmigungsbe-
hörde nach Absatz 6 durchgeführt wird und
dass dann die formgerecht erhobenen Ein-
wendungen auch bei Ausbleiben des Antrag-
stellers oder von Personen, die Einwendungen
erhoben haben, erörtert werden;
 4. darauf hinzuweisen, dass die Zustellung der
Entscheidung über die Einwendungen durch
öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden
kann.
- (6) Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Ge-
nehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das
Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem An-
tragsteller und denjenigen, die Einwendungen er-
hoben haben, erörtern.

**Neunte Verordnung zur Durchführung des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung über das Genehmigungs-
verfahren - 9. BImSchV)**

**§ 8 der 9. BImSchV - Bekanntmachung des
Vorhabens**

- (1) Sind die zur Auslegung (§ 10 Abs. 1) erforderli-
chen Unterlagen vollständig, so hat die Genehmi-
gungsbehörde das Vorhaben in ihrem amtlichen
Veröffentlichungsblatt und außerdem entweder im
Internet oder in örtlichen Tageszeitungen, die im
Bereich des Standorts der Anlage verbreitet sind,
öffentlich bekannt zu machen. Eine zusätzliche
Bekanntmachung und Auslegung ist, auch in den
Fällen der §§ 22 und 23, nur nach Maßgabe des
Absatzes 2 erforderlich.
- (2) Wird das Vorhaben während eines Vorbe-
scheidungsverfahrens, nach Erteilung eines Vorbe-
scheidendes oder während des Genehmigungsver-
fahrens geändert, so darf die Genehmigungsbehörde
von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Aus-
legung absehen, wenn in den nach § 10 Abs. 1
auszulegenden Unterlagen keine Umstände dar-
zulegen wären, die nachteilige Auswirkungen für
Dritte besorgen lassen. Dies ist insbesondere
dann der Fall, wenn erkennbar ist, daß nachteilige

Auswirkungen für Dritte durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind. Betrifft das Vorhaben eine UVP-pflichtige Anlage, darf von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung nur abgesehen werden, wenn keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf in § 1a genannte Schutzgüter zu besorgen sind. Ist eine zusätzliche Bekanntmachung und Auslegung erforderlich, werden die Einwendungsmöglichkeit und die Erörterung auf die vorgesehenen Änderungen beschränkt; hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

§ 9 der 9. BImSchV - Inhalt der Bekanntmachung

- (1) Die Bekanntmachung muß neben den Angaben nach § 10 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
 1. die in § 3 bezeichneten Angaben und
 2. den Hinweis auf die Auslegungs- und die Einwendungsfrist unter Angabe des jeweils ersten und letzten Tagesenthalten. Auf die zuständige Genehmigungsbehörde, die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften sowie eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 11a ist hinzuweisen.
- (2) Zwischen der Bekanntmachung des Vorhabens und dem Beginn der Auslegungsfrist soll eine Woche liegen; maßgebend ist dabei der voraussichtliche Tag der Ausgabe des Veröffentlichungsblattes oder der Tageszeitung, die zuletzt erscheint. Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 10 der 9. BImSchV - Auslegung von Antrag und Unterlagen

- (1) Bei der Genehmigungsbehörde und, soweit erforderlich, bei einer geeigneten Stelle in der Nähe des Standorts des Vorhabens sind der Antrag sowie die beigefügten Unterlagen auszulegen, die die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten. Darüber hinaus sind, soweit vorhanden, die entscheidungserheblichen sonstigen der Genehmigungsbehörde vorliegenden behördlichen Unterlagen zu dem Vorhaben auszulegen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten. Verfügt die Genehmigungsbehörde bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag über zusätzliche behördliche Stellungnahmen oder von ihr angeforderte Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten, sind diese der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen. Betrifft das Vorhaben eine UVP-pflichtige Anlage, so sind auch die vom Antragsteller zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zusätzlich beigefügten Unterlagen auszulegen; ferner sind der Antrag und die Unterlagen auch in den Gemeinden auszulegen, in de-

nen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt. Soweit eine Auslegung der Unterlagen nach § 4b Abs. 1 und 2 zu einer Störung im Sinne des § 4b Abs. 3 führen kann, ist an Stelle dieser Unterlagen die Darstellung nach § 4b Abs. 3 auszulegen. In den Antrag und die Unterlagen nach den Sätzen 1, 2 und 4 sowie in die Darstellung nach § 4b Abs. 3 ist während der Dienststunden Einsicht zu gewähren.

- (2) Auf Anforderung eines Dritten ist diesem eine Abschrift oder Vervielfältigung der Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 zu überlassen.
- (3) Soweit Unterlagen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, ist an ihrer Stelle die Inhaltsdarstellung nach § 10 Abs. 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auszulegen. Hält die Genehmigungsbehörde die Kennzeichnung der Unterlagen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse für unberechtigt, so hat sie vor der Entscheidung über die Auslegung dieser Unterlagen den Antragsteller zu hören. Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 10a der 9. BImSchV – Akteneinsicht

Die Genehmigungsbehörde gewährt Akteneinsicht nach pflichtgemäßem Ermessen; § 29 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet entsprechende Anwendung. Sonstige sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Rechte auf Zugang zu Informationen bleiben unberührt. Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 12 der 9. BImSchV – Einwendungen

- (1) Einwendungen können bei der Genehmigungsbehörde oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung von § 14, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchgeführt wird. Die Entscheidung ist öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Die Einwendungen sind dem Antragsteller bekanntzugeben. Den nach § 11 beteiligten Behörden sind die Einwendungen bekanntzugeben, die ihren Aufgabenbereich berühren. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind; auf diese Möglichkeit ist in der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen. Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

94 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG NACH § 10 DES LANDESZUSTELLUNGSGESETZES (LZG NRW)

Der nachstehend bezeichnete Bußgeldbescheid wird hiermit für den Hochsauerlandkreis, Fachdienst 48 - Verkehrsordnungswidrigkeiten, Eichholzstr. 11, 59821 Arnsberg, öffentlich zugestellt.

Bußgeldbescheid vom 12.10.2015
Aktenzeichen H16/551653196

Bußgeldverfahren gegen Tsvetan, Todor
zuletzt wohnhaft: 10245 Berlin,
Haasestraße 8

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 i. V. m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 i. V. m. § 19 der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bußgeldbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, im Raum **743**, zu den Sprechzeiten:

Mo. - Do.	8.30 - 12.00 Uhr
Mo., Mi., Do.	14.00 - 15.30 Uhr
Fr.	8.30 - 13.00 Uhr
Di.	14.00 - 17.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Arnsberg, 20.10.2015

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 48 - Verkehrsordnungswidrigkeiten

Im Auftrag

gez.
Drews

95 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG NACH § 10 DES LANDESZUSTELLUNGSGESETZES (LZG NRW)

Der nachstehend bezeichnete Bußgeldbescheid wird hiermit für die Kreispolizeibehörde des Hochsauerlandkreises, Fachdienst 05 - Waffenbehörde/Recht -, Steinstraße 27, 59872 Meschede, öffentlich zugestellt.

Bußgeldbescheid vom: **27.08.2015**
Aktenzeichen: **ZA 1 57.06.58 - 23/15**
Bußgeldverfahren gegen: **Acar, Ahmet, zurzeit unbekanntes Aufenthalts**

zuletzt wohnhaft: **59755 Arnsberg,
Stembergstraße 6**

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 i. V. m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 i. V. m. § 19 der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bußgeldbescheid liegt in der vorgenannten Dienststelle bereit und kann unter der o. g. Adresse, im Raum 280, zu den Sprechzeiten:

Mo. - Do.	08.30 - 12.00 Uhr
Mo., Mi., Do.	14.00 - 15.30 Uhr
Fr.	08.30 - 13.00 Uhr
Di.	14.00 - 17.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Meschede, 05.10.2015

Hochsauerlandkreis
Der Landrat als Kreispolizeibehörde des Hochsauerlandkreises
Direktion ZA 1
Waffenbehörde/Recht

Im Auftrag

gez.
Babucke

96 KRAFTLOSERLÄRUNG DES SPARKASSENBRIEFES NR. 300586914

Der von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparkassenbrief Nr. 300586914 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Brilon, 22.09.2015

SPARKASSE HOCHSAUERLAND
Der Vorstand
